

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
- Bestattungsgebührensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührensatzung - vom 28.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Für nachstehende Leistungen werden erhoben:

A. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Gebühren für die Bestattung von Särgen
(Herstellen und Schließen der Grabstätte) | |
| 1.1 | bei Verstorbenen über 6 Jahre | 902,82 EUR |
| 1.2 | bei Verstorbenen bis 6 Jahre | 452,82 EUR |
| 1.3 | Zuschlag auf 1.1 und 1.2 bei Tieferlegung | 350,00 EUR |
| 2. | Gebühren für die Bestattung von Urnen
(Herstellen und Schließen der Grabstätte) | |
| 2.1 | in ein Erdgrab | 402,82 EUR |
| 2.2 | in eine Urnennische | 102,82 EUR |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottenburg am Neckar, 24.09.2024

Stephan Neher
Oberbürgermeister